

Raumsicherung gegen Rechtssicherheit?

Autor(en): **Thomann, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **175 (2009)**

Heft 06

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Raumsicherung gegen Rechtssicherheit?

«Das Udenkbare denken» – dem Motto zu folgen, wird schwieriger; viel vermeintlich Udenkbares gehört mittlerweile zur Geschichte der letzten Jahrzehnte. Wenn sich die Armee auf eine «unvorstellbar» extreme Notlage vorbereitet, wo ihr zeitlich und räumlich beschränkte Verantwortung für die innere Sicherheit aufgebürdet würde, wundert das fast niemanden mehr. Hingegen kommen Fragen und Kritik von juristischer Seite.

Eugen Thomann, Redaktor ASMZ

«Operationstyp mit dem Ziel, die zivile und militärische Führungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Kontrolle des Territoriums und des Luftraums im Falle einer Bedrohung strategischen Ausmasses zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. So definiert die seit zwei Jahren gültige Ergänzung des Reglements «Operative Führung XXI» die Raumsicherung¹. Sie solle strategische Gewalt eindämmen, diene der Sicherheit der Bevölkerung wie der Handlungsfähigkeit von Bund und Kantonen, heisst es weiter². Als entfernt denkbar erscheint in der heutigen Weltlage die Annahme, schwere asymmetrische Konflikte könnten die zivilen Sicherheitsstrukturen so überfordern oder abnutzen, dass – zwecks Stabilisierung – die Armee zeitlich beschränkt für die Sicherheit bestimmter Räume sorgen müsse, damit die Polizei sich unterdessen auf Brennpunkte konzentrieren und neu gliedern könne.

Was weckt rechtliche Bedenken?

Gegen Raumsicherungsoperationen, wie sie sich in Reglementen und Übungen abzeichnen, zumal in der «DEMOEX 08» von Walenstadt, wurden verschiedene Einwände laut. Manche entpuppen sich als Teil des Versuchs, mittels Interpretation von Rechtsbegriffen – wie der angeblich in der Verfassung definierten «Verteidigung» – gegen die Armeeform zu fechten. Das führt nicht weiter.

Namentlich zwei Kenner des Sicherheitsrechtes stellten kritische Fragen³. Ihre Kritik zielt auf die Notwendigkeit des Begriffs «Raumsicherung», die fehlende formellgesetzliche Regelung, die Kompetenzverteilung, die Gesetz- und Verhältnismässigkeit militärischer Einzelakte, welche in Grundrechte von Individuen eingreifen.

Wie ist die Raumsicherung rechtlich einzuordnen?

Die Armee «verteidigt das Land und seine Bevölkerung, Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit». So umschreibt die Bundesverfassung in Artikel 58 die beiden Aufträge, die man «Verteidigung» und «Existenzsicherung» nennt. In Raumsicherungsoperationen der geschilderten Art wachsen beide zusammen.

Zum Erfüllen der verfassungsmässigen Aufträge bereitet die Armee laut dem Reglement «Operative Führung XXI» fünf Operationstypen vor⁴:

- Existenzsicherungsoperationen
- Raumsicherungsoperationen
- Verteidigungsoperationen
- Friedensförderungsoperationen
- Informationsoperationen

Vier von diesen Operationstypen behandelt das Militärgesetz nicht. Friedensförderung bildet die Ausnahme, weil ihr eine eigene Einsatzart vorbehalten ist. Die

Raumsicherung gesetzlich regeln, hiesse, eine zweite Ausnahme schaffen. Das käme nur bei zwingenden Gründen in Betracht.

Neben dem Friedensförderungsdienst kennt das Militärgesetz⁵ die Einsatzarten des Assistenzdienstes und des Aktivdienstes. Die Ergänzung der «Operativen Führung XXI» ordnet Raumsicherung keiner Einsatzart fest zu. Sollten Verbände der Armee völlig überforderte kantonale Sicherheitsstrukturen durch Raumsicherung unterstützen müssen, so enthielte ihr Auftrag Ordnungsdienst; dazu stünden die von vielen schweren Einsätzen dezimierten Formationen der zivilen wie der militärischen Polizei nicht mehr flächendeckend bereit. Für militärischen Ordnungsdienst schreibt das Gesetz verbindlich Aktivdienst vor. Das gilt mithin auch für Raumsicherungsoperationen.⁶

Militärischen Ordnungsdienst dürfen ausser der Militärpolizei nur Truppen leisten, die mit Zustimmung des Bundesrates im Hinblick auf eine schwere Notlage dafür speziell ausgebildet und ausgerüstet wurden⁷. Das müsste vor einer Raumsicherungsoperation im Laufe der unvermeidlich mehrere Wochen währenden, auf den Einsatz bezogenen Ausbildung geschehen.

Raumsicherung bedeutet Begegnungen von Truppe und Bevölkerung.



Wo lägen welche Kompetenzen?

Da Raumsicherung kaum ohne Ordnungsdienst auskommt, die Truppe sich mindestens darauf vorbereiten muss, steht das Aufgebot der Bundesversammlung zu⁸. Der Bundesrat dürfte im Hinblick auf die Dringlichkeit bereits vorbereitenden Ausbildungsdienst anordnen⁹.

Die hier beschriebene Raumsicherungsoperation zum Stabilisieren der gefährdeten inneren Sicherheit müsste einer schlimm ausser Kontrolle geratenen Krisenlage begegnen. Sie käme nicht von einem Tag auf den anderen zu Stande, sondern als Ergebnis eines schmerzhaften Prozesses, der schliesslich ein Gesuch des

heimgesuchten Kantons oder gar mehrerer Kantone zeitigte. Begleitet vom Konzert der Medien, die bereits lautstark das Zögern der Armee anprangerten, fänden Absprachen mit Bundesbehörden statt, würden Regeln des Einsatzes, Abläufe und Schnittstellen erarbeitet. Erst wenn sie weit gediehen wären, könnte der Bundesrat der Bundesversammlung seinen Antrag unterbreiten.

Das kantonale Gesuch umschriebe genau, wo die Einsatzverantwortung zeitweilig auf ein militärisches Kommando überginge. Darunter versteht die Ergänzung des Reglements «Operative Führung XXI» die «Kompetenz, über die Leistung unterstellter oder zur Zusammenarbeit zugewiesener Mittel zu verfügen und dazu Aufträge zu erteilen»¹⁰. Wie es weiter heisst, steht diese Einsatzverantwortung grundsätzlich den zivilen Behörden zu; für eine Raumsicherungsoperation könne sie auf die Armee übergehen¹¹. Hier erweist sich der Begriff der Einsatzverantwortung als verschwommen, weil er nicht unterscheidet zwischen der operativen Einsatzverantwortung, die zeitweilig eine militärische Kommandostelle der zivilen Polizeiführung abnehmen kann, und der strategisch-politischen Einsatzverantwortung, der sich keine kantonale Regierung entsagen kann, es sei denn, sie wäre physisch ausgeschaltet.

Warum kommt so viel auf das Trennen der beiden Begriffe an? – Da der Kommandant des Grossen, mit der Raumsicherung betrauten militärischen Verbandes unter der politischen Verantwortung der kantonalen Regierung oder des zu-



Raumsicherung bedeutet Betrieb von Sperren und Checkpoints.

ständigen Regierungsmitglieds handelt,

- berichtet er dieser kantonalen Behörde und holt er deren Grundsatzentscheidung ein, ungefähr wie sonst der Polizeikommandant,
- steht nichts der Anordnung entgegen, der Raumsicherungsverband wende gegenüber der Bevölkerung ziviles öffentliches Recht an, namentlich das kantonale Polizeigesetz und die Strafprozessordnung, die Vorschriften über Zwangsmittel, Rechtsmittel und kantonale Staatshaftung eingeschlossen,
- bleibt die kantonale Exekutive im Stande, beim Aufflammen von Brennpunkten im militärischen Verantwortungsraum die operative Einsatzverantwortung zu verschieben, beispielsweise für einen Grossschadenplatz oder einen besonders harten Zugriff (Geiselnahme) wieder dem kanto-

Raumsicherung bedeutet auch Ordnungsdienst. Bilder: Eugen Thomann



nalen Polizeikommando aufzubürden, dem die Armee nach den Regeln des subsidiären Sicherungseinsatzes Unterstützung leisten könnte,

- kann die kantonale Exekutive eingreifen, wo eine Schnittstelle nicht funktioniert oder der Armee zusätzliches ziviles Know-how zuzuführen ist, am ehesten in Gestalt polizeilicher Berater für Schwerpunktaktionen (z. B. Haussuchungen, Überwachungsaktionen oder Ordnungsdienst).

Welche Fragen harren jetzt der Antwort?

Wenn die Kompetenzen sachgerecht verteilt werden und das zivile öffentliche Recht anwendbar bleibt, verflüchtigen sich Bedenken, der Operationstyp Raumsicherung gefährde die Rechtssicherheit. Damit verklingt der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung. Gegen eine solche spricht die Notwendigkeit, Operationsverfahren der sich wandelnden Lage immer wieder anzupassen. Wer den heutigen polizeilichen Ordnungsdienst mit den Aussagen vergleicht, die vor wenigen Jahrzehnten Ordnungsdienst mit Häuserkampf oder direkt mit der Terroristenbekämpfung in einen Zusammenhang brachten, gewinnt einen Eindruck von Ausmass und Geschwindigkeit eines solchen Wandels.

Zu differenzieren bleibt reglementarisch die Einsatzverantwortung. Das eilt nicht sehr; immerhin zeichnet sich unverkennbar die Gefahr ab, dass falsche Muster eingeübt werden.

Ob der mitunter angefeindete «Raumsicherungs»-Begriff bleibt oder beispielsweise der «Stabilisierung» weicht, ändert an der Rechtslage nichts. Weiterhin leuchtet ein, dass dieser wichtige neue Operationstyp speziell zu benennen ist. ■

1 Ergänzung zur OF XXI, Anhang 2

2 Ergänzung zur OF XXI, Ziff 2.1

3 Markus H. F. Mohler in «LEGES» 2008/3, S. 437, in «Sicherheit & Recht» 2/2008, S. 77, und in «Neue Zürcher Zeitung» vom 8. 8. 2008, S. 17. – Patrick Sutter in «Sicherheit & Recht» 1/2008, S. 19

4 aufgezählt in Ergänzung zur OF XXI, Ziff 1

5 Artikel 65 MG (SR 510.10)

6 Artikel 76 MG (SR 510.10)

7 Artikel 2 der Verordnung über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst (VOD – SR 513.71)

8 Artikel 173 der Bundesverfassung (SR 101)

9 Artikel 41 MG (SR 510.10)

10 Ergänzung zur OF XXI, Anhang 2

11 Ergänzung zur OF XXI, Kapitel 2.7, Randziffern 33 und 34